

Leitfaden

Freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN) Handel



Version: 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
	Geltungsbereich	3
	Unabhängige Kontrolle (QS-Inspektion)	3
2	Nachhaltigkeitsmanagementsystem	3
2.1	Allgemeine Anforderungen	3
2.1.1	Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems	3
2.1.2	Selbstverpflichtung der Unternehmensleitung	4
2.1.3	Nachhaltigkeitspolitik	4
2.1.4	Nachhaltigkeitscheck	4
2.1.5	Nachhaltigkeit am Standort	4
2.1.6	Nachhaltigkeit in der Lieferkette	5
2.1.7	Nachhaltigkeitsziele	5
2.1.8	Maßnahmenplan	5
2.2	Organisation	5
2.2.1	Personelle Ressourcen	5
2.2.2	Kommunikationsplan	6
2.2.3	Neu- und Weiterentwicklung	6
2.2.4	Ereignismanagement	6
2.3	Monitoring und Verbesserung	6
2.3.1	Interne Audits	6
2.3.2	Managementbewertung	6
3	Kennzahlen priorisierte Handlungsfelder	7
4	Anlagen	7
4.1	Nachhaltigkeitscheck Handel	7
5	Definitionen	7
5.1	Begriffe und Definitionen	7
	Revisionsinformation Version 01.01.2025	8

1 Grundlegendes

Die Umsetzung der Anforderungen für die freiwilligen QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN) bietet Großhändlern, Be-/Verarbeitern und Lebensmitteleinzelhändlern von Obst, Gemüse und Kartoffeln die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten kontinuierlich zu verbessern und sich auf aktuelle oder kommende gesetzliche Vorgaben einzustellen.

Kern der FIN für den Handel von Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein **Nachhaltigkeitsmanagementsystem** zur Organisation von Nachhaltigkeitsprozessen im Unternehmen und in der Lieferkette. Im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems werden die Relevanz und die Risiken spezifischer Nachhaltigkeitsthemen (= **Handlungsfelder**) bewertet.

Zentrales Element des Managementsystems ist der QS-Nachhaltigkeitscheck.

Für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems bietet QS umfangreiche Arbeitshilfen an.

Dieser Leitfaden bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihr Engagement unabhängig überprüfen zu lassen und damit transparent gegenüber Dritten zu belegen. Die Überprüfung der in diesem Leitfaden beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien ist nicht verpflichtend, um am QS-System teilzunehmen.

Geltungsbereich

- Großhandel Obst, Gemüse und Kartoffeln (inkl. Zentrallager Lebensmitteleinzelhandel)
- Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln

Unabhängige Kontrolle (QS-Inspektion)

Voraussetzung für die freiwillige QS-Inspektion ist eine QS-Zertifizierung des Unternehmens auf den Stufen Großhandel (inkl. Zentrallager Lebensmitteleinzelhandel) und/oder Bearbeitung/Verarbeitung.

Die Systempartner melden sich in der QS-Datenbank zur freiwilligen QS-Inspektion Nachhaltigkeit an. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Unternehmen zur Überprüfung der in diesem Leitfaden beschriebenen Anforderungen. Die für das Systemaudit in der QS-Datenbank ausgewählte Zertifizierungsstelle erhält automatisch eine Nachricht über die Anmeldung.

Während des QS-Audits werden zusätzlich die FIN-Anforderungen von geschulten Auditoren bewertet. Für die Inspektion müssen neben dem durchgeführten Nachhaltigkeitscheck auch die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem erfüllt sein.

Die Inspektion und Berechnung des Auditergebnisses erfolgt nach den Regeln für die unabhängige Kontrolle (siehe **Leitfaden Zertifizierung**). Die FIN-Inspektion ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens 70% beträgt.

Das Ergebnis der QS-Inspektion hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des QS-Audits. Die Prüfhäufigkeit der QS-Inspektion entspricht der Prüfhäufigkeit der regulären QS-Systemaudits.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen findet wie auch bei der regulären QS-Zertifizierung bei der FIN-Inspektion Anwendung (siehe **Leitfaden Zertifizierung**).

Sind die Anforderungen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems (inkl. QS-Nachhaltigkeitscheck) erfüllt, kann die Zertifizierungsstelle hierüber eine Bescheinigung ausstellen (**Musterbestätigung über die freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit**). Ebenso ist die Durchführung der FIN in der QS-Datenbank veröffentlicht.

2 Nachhaltigkeitsmanagementsystem

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems

Das Unternehmen legt den Anwendungsbereich für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem fest. Dieser umfasst mindestens sämtliche Tätigkeiten und Prozesse, die im Geltungsbereich der QS-Auditierung liegen.

 Festlegung Anwendungsbereich

2.1.2 Selbstverpflichtung der Unternehmensleitung

Die Unternehmensleitung verpflichtet sich zur Implementierung und Aufrechterhaltung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems. Dieses umfasst:

- dass die Verantwortung für die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems übernommen wird,
- dass die Nachhaltigkeitspolitik und -ziele festgelegt werden und zum Unternehmen und dessen Umfeld (z. B. Stakeholder-Interessen oder Umgebung) passen,
- dass die Nachhaltigkeitspolitik im Unternehmen kommuniziert, verstanden und umgesetzt wird sowie dem verantwortlichen Bereich bekannt sind,
- dass die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems zur Verfügung gestellt werden.

 Selbstverpflichtung der Unternehmensleitung

2.1.3 Nachhaltigkeitspolitik

Die Unternehmensleitung muss eine Nachhaltigkeitspolitik festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, in der Leitsätze zur Verantwortung des Unternehmens sowie Verhaltensregeln formuliert sind (Empfehlung Arbeitshilfe Nachhaltigkeitspolitik). Die Leitsätze zur Verantwortung des Unternehmens müssen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen.

Die Nachhaltigkeitspolitik bietet einen Rahmen zum Festlegen von Nachhaltigkeitszielen und ist für relevante Stakeholder verfügbar. Die Anforderungen der Kunden sollten in die Formulierung der Nachhaltigkeitspolitik mit einfließen.

Die Nachhaltigkeitspolitik sollte, beispielsweise in Form eines Verhaltenskodexes, Teil der Vertragsbeziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern sein. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, die sich ggf. aus der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)-Richtlinie ergeben, sind zu beachten.


Bei Unternehmen mit internationalen Standorten, Geschäftsbeziehungen und Beschaffung muss die Selbstverpflichtung die Einhaltung relevanter internationaler Normen mit einbeziehen.

 Festlegung Nachhaltigkeitspolitik

2.1.4 Nachhaltigkeitscheck

Alle nachhaltigkeitsrelevanten Themen sind mittels des **QS-Nachhaltigkeitschecks** (Anlage 4.1) zu identifizieren. Hierfür müssen alle relevanten und wesentlichen Themen am Unternehmensstandort und in der vor- und nachgelagerten Lieferkette des Unternehmens berücksichtigt werden. Die QS-Arbeitshilfe „Nachhaltigkeitscheck“ führt Unternehmen in Form einer Selbstevaluierung durch unterschiedliche Handlungsfelder und Betrachtungsebenen, die von Relevanz sein können. Der Nachhaltigkeitscheck ist regelmäßig, mindestens jährlich, auf Änderungen zu überprüfen und anzupassen.

Hinweis: Ergänzend zum Nachhaltigkeitscheck kann zum Identifizieren der wesentlichen Handlungsfelder und zur Entscheidung über deren Prioritäten eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Dabei wird die Relevanz der einzelnen Nachhaltigkeitsthemen sowohl aus Sicht des Unternehmens als auch aus Sicht der relevanten Stakeholder (z. B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeitende) bewertet. Zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse hat QS eine Arbeitshilfe entwickelt.

 Dokumentation QS-Nachhaltigkeitscheck

2.1.5 Nachhaltigkeit am Standort

Zur Identifizierung und Bewertung potenzieller ökologischer, ökonomischer und sozialer Risiken am Standort des Unternehmens wird auf Basis der Erkenntnisse aus dem Nachhaltigkeitscheck für die priorisierten Handlungsfelder eine Risikoanalyse durchgeführt.

Hinweis: Folgende Umweltziele werden in der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Ergebnisse von Beurteilungen und notwendige Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

 Risikoanalyse Standort

2.1.6 Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Das Unternehmen muss seine Lieferketten in Bezug auf Risiken zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen (z. B. Herkunft, Kultur, Produktionsweise) bewerten. Der Detaillierungsgrad liegt im Ermessen des Unternehmens: risikoorientiert können beispielsweise Produktgruppen gebildet und/oder Herkunftsländer zusammengefasst werden. Im Rahmen der Risikoanalyse wird berücksichtigt, ob Maßnahmen (gültige Zertifizierungen und Inspektionen, wie Freiwillige Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen (FIAS), Projektteilnahmen, Kooperationen mit Partnern aus der Lieferkette, Lieferantenauswahl, o. ä.) etwaige Risiken minimieren.

Die Ergebnisse von Beurteilungen und notwendige Maßnahmen müssen dokumentiert werden (Empfehlung Mustervorlage Risikoanalyse Lieferkette).


 Risikoanalyse Lieferkette

2.1.7 Nachhaltigkeitsziele

Das Unternehmen muss Nachhaltigkeitsziele definieren (Empfehlung Muster Nachhaltigkeitsziele). Diese sollten auf Basis der Erkenntnisse aus dem Nachhaltigkeitscheck und, sofern durchgeführt, aus der Wesentlichkeitsanalyse für die priorisierten Handlungsfelder sowie aus den Ergebnissen der Risikoanalysen definiert werden und zur nachhaltigen Entwicklung der Unternehmenstätigkeit und für seine Lieferketten beitragen. Die Nachhaltigkeitsziele müssen

- im Einklang mit der Nachhaltigkeitspolitik für die eigenen Betriebsprozesse und Lieferketten stehen,
- spezifisch, messbar, realistisch und zeitorientiert formuliert sein
- regelmäßig, mindestens jährlich überprüft, gemessen und ggfs. aktualisiert sowie vermittelt und dokumentiert werden.

Hinweis: Im Sinne der Taxonomie-Verordnung müssen die Nachhaltigkeitsziele substantiell und nachweisbar zur Erreichung mindestens eines Umweltziels beitragen.

 Dokumentation Nachhaltigkeitsziele

2.1.8 Maßnahmenplan

Für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele muss ein Maßnahmenplan erstellt werden. Der Maßnahmenplan enthält die Beschreibung der Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, die Ergebnisse der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung sowie ein Vorgehen für die Auswertung der Ergebnisse. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen keine signifikanten Schäden für andere Umweltziele verursachen ("Do No Significant Harm" (DNSH)-Prinzip der Taxonomie-VO).

 Dokumentation Nachhaltigkeitsmaßnahmen


2.2 Organisation

2.2.1 Personelle Ressourcen

Es muss eine verantwortliche Person oder ein verantwortlicher Bereich im Unternehmen für das Thema Nachhaltigkeit benannt werden. Zu den Aufgaben gehören die


- Betreuung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems
- Information der Unternehmensführung über den Status Quo des Nachhaltigkeitsmanagementsystems
- Sensibilisierung der Mitarbeiter im Unternehmen für die Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen.

Personal, das für die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen verantwortlich ist, muss in diesem Bereich geschult werden. Schulungen sind entsprechend des Verantwortungsbereichs der Mitarbeiter durchzuführen. Der Schulungsbedarf ist jährlich zu ermitteln.

 Benennung Nachhaltigkeitsbeauftragter

2.2.2 Kommunikationsplan

Das Unternehmen erstellt einen Kommunikationsplan für relevante Anspruchsgruppen in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik und -ziele und setzt diesen um. In diesem ist darzulegen worüber, wann, mit wem und wie kommuniziert wird sowie wer kommuniziert (Empfehlung Mustervorlage Kommunikationsplan Nachhaltigkeitspolitik und -ziele). Der Kommunikationsplan wird bei Änderungen aktualisiert.

 Kommunikationsplan

2.2.3 Neu- und Weiterentwicklung

Bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen sind Nachhaltigkeitsaspekte bei der Entscheidung zu prüfen.

2.2.4 Ereignismanagement

Es ist ein Verfahren mit definierten Verantwortlichkeiten für die Kommunikation und Maßnahmen für den Ereignisfall einzurichten. Kritische Ereignisse werden dokumentiert und aufgearbeitet und fließen in die jährliche Managementbewertung ein. Kritische Ereignisse sind z. B.:

- Beschwerden (intern und extern) zu Nachhaltigkeitsthemen
- Abweichungen im Warenbezug, in der Produktion oder Vermarktung von zertifizierter Ware im Unternehmen und in der Lieferkette (Fehldeklaration von Ware, Sustainable Fraud) oder
- Anschuldigungen, Medienrecherchen, kritischen Medienberichten oder öffentlichen Protesten zu Fragen der nachhaltigen Erzeugung oder Verarbeitung oder
- andere Anlässe, die zu einem Reputationsschaden für das Unternehmen, das Produkt oder QS führen könnten.

Beschwerden können anonym eingebracht werden bzw. werden ggf. anonymisiert. Die Beschwerdestelle/-person ist transparent gemacht. QS und die betroffenen Kunden sind bei kritischen Ereignissen, die zu einem Reputationsschaden für das Unternehmen, das Produkt oder QS führen könnten, umgehend zu informieren.


 Ereignismanagement

2.3 Monitoring und Verbesserung

2.3.1 Interne Audits

Die wirksame Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens und von Korrekturmaßnahmen aus vorherigen internen Audits sind mindestens jährlich zu prüfen. Etwaige Verbesserungspotentiale sind zu identifizieren. Auditkriterien, Umfang und Methoden müssen unter Berücksichtigung früherer Auditergebnisse festgelegt werden. Verantwortlichkeiten sowie die Ergebnisse der Audits müssen dokumentiert werden. Die für den auditierten Bereich verantwortlichen Personen müssen über die Auditergebnisse informiert werden. Etwaige Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung erkannter Fehler und ihrer Ursachen müssen ergriffen und dokumentiert werden.

Die Auswahl der internen Auditoren und die Durchführung der Audits müssen die Objektivität der internen Audits sicherstellen. Die Auditoren müssen dafür qualifiziert sein.

 Interne Audits (Eigenkontrolle und Umsetzung Korrekturmaßnahmen)

2.3.2 Managementbewertung

Die oberste Leitung muss jährlich eine Managementbewertung vornehmen. In diese Managementbewertung muss das Nachhaltigkeitsmanagementsystem integriert werden. Darin müssen Informationen einfließen zu

- den Erkenntnissen aus dem Nachhaltigkeitscheck
- der Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele
- Änderungen im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens, die sich auf das Nachhaltigkeitsmanagementsystem auswirken können.

Die Managementbewertung muss Entscheidungen und Maßnahmen zur Umsetzung von Verbesserungen oder Änderungen beinhalten sowie den Bedarf an hierfür nötigen Ressourcen festlegen.

 Managementbewertung

3 Kennzahlen priorisierte Handlungsfelder

Es ist vorgesehen, dass zu den individuell festgelegten, prioritären Handlungsfelder Kennzahlen erfasst und dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung konkreter Parameter durch QS geplant.

4 Anlagen

4.1 Nachhaltigkeitscheck Handel

5 Definitionen

5.1 Begriffe und Definitionen

Begriff	Bedeutung
Nachhaltigkeit	<p>Das Handeln unter Berücksichtigung und Vernetzung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kriterien miteinander.</p> <p>Die Wechselwirkung dieser drei Kriterien hat das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und für sozialen Ausgleich zu sorgen, sodass es zu einem Nutzen aller Beteiligten kommt.</p>
Nachhaltige Entwicklung	<p>Laut Bericht der Brundtland-Kommission 1987: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“</p>
Stakeholder	<p>Als Stakeholder werden relevante Anspruchsgruppen eines Unternehmens verstanden. Anspruchsgruppen lassen sich unterscheiden zwischen intern (z. B. Mitarbeiter oder Gesellschafter) und extern (z. B. Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Kommunen, Nachbarn).</p>
Verhaltenskodex (= Code of Conduct) / Grundsatzzerklärung	<p>Ein Verhaltenskodex ist ein Dokument, in dem Richtlinien und Regelungen aufgeführt werden, welche sich ein Unternehmen im Rahmen einer Selbstverpflichtung freiwillig auferlegt. Ein Verhaltenskodex enthält wirtschaftliche, ökologische und soziale Themen.</p> <p>Die Einhaltung des unternehmenseigenen Verhaltenskodexes wird häufig auch für die Geschäftsbeziehung vertraglich vom Lieferanten gefordert, um die Lieferanten zur Einhaltung der festgelegten sozialen und ökologischen Anforderungen zu verpflichten.</p>

Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	<p>Das bisherige, handlungsfeldorientierte Konzept wird zugunsten eines ganzheitlichen Managementansatzes angepasst. Auf die ursprünglich geplante, zusätzliche Beschreibung der Handlungsfelder im Leitfaden wird verzichtet.</p> <p><i>Hinweis: Es ist vorgesehen, dass zu den individuell festgelegten, prioritären Handlungsfelder Kennzahlen erfasst und dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung konkreter Parameter durch QS geplant (s. Kapitel 3).</i></p>	01.01.2025
2.1.3 Nachhaltigkeitspolitik	<p>Klarstellung: Die Anforderung wird dahingehend umformuliert, dass die Nachhaltigkeitspolitik Teil der Vertragsbeziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern sein <i>sollte</i>. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, die sich ggf. aus der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)-Richtlinie ergeben, sind zu beachten.</p>	01.01.2025
2.1.5 Nachhaltigkeit am Standort	<p>Neue Anforderung zur Identifizierung und Bewertung potenzieller ökologischer, ökonomischer und sozialer Risiken am Standort des Unternehmens. Durch die Aufnahme der neuen Anforderung wird der ganzheitliche Managementansatz komplettiert.</p>	01.01.2025
2.1.6 Nachhaltigkeit in der Lieferkette	<p>Streichung der Vorgabe zur Durchführung einer Risikoanalyse im jährlichen Turnus. Nach der erstmaligen Durchführung ist lediglich jährlich zu prüfen, ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>Reduktion der Komplexität: Der Detaillierungsgrad der Risikoanalyse liegt im Ermessen des Unternehmens. Risikoorientiert können beispielsweise Produktgruppen gebildet und/oder Herkunftsländer zusammengefasst werden.</p>	01.01.2025
2.1.8 Maßnahmenplan	<p>Streichung der Inhalte zum Thema „Maßnahmenplan“ aus der Anforderung „Nachhaltigkeitsziele“ und Ergänzung des Leitfadens um die eigenständige Anforderung „Maßnahmenplan“</p> <p>Ergänzung, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen keine signifikanten Schäden für andere Umweltziele verursachen ("Do No Significant Harm" (DNSH)-Prinzip der Taxonomie-VO).</p>	01.01.2025
2.3.1 Interne Audits	<p>Streichung: Um die Praktikabilität zu erhöhen, wird die Anforderung, dass interne Auditoren ihre eigenen Tätigkeiten nicht auditieren dürfen, gestrichen.</p>	01.01.2025

Leitfaden freiwillige Inspektion Nachhaltigkeit Handel

Freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN)

Handel

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de